



III fol. 13.

22

Verneuert- und geschärfftes

POENAL- PATENT,

wider

Das Diebs- Rauberisch- Zigeuner- Zaunerisch-
Herren-loses und anderes

Bettel-Gesind.

ANNO 1732.



Patent
POENAL-

Das Reichs-
Justiz-
Collegium

Anno 1782





Von Gottes Gnaden
Wir Ernst Friedrich,
Herzog zu Sachsen, Für-
lich, Cleve und Berg, auch Engern und
Westphalen, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Hen-
neberg, Graf zu der Mark und Ravensberg,
Herr zu Ravensstein, ꝛc. ꝛc.

Sügen hierdurch zu wissen: Demnach zwar von Zeiten
zu Zeiten des unnützen liederlichen Bettel-Volcks,
Bvaganten und Herrn-losen Gefindels halber, ver-
schiedene Verordnungen in Unseren Fürstenthum so
wohl als anderer Herren Landen erlassen, gleichwohl
aber der intendirte heilsame Endzweck dadurch wenig erreicht,
und Fürsten und Stände des löbl. Fräncis. Reiches dabero be-
wogen worden, unterm 15. May dieses lauffenden Jahres ein
verneuert- und geschärfstes poenal-mandat folgenden Inhalts
zu publiciren:

A 2 Nach

Weilen die vorhin
ausgehengene Pen-
nal-Verordnungen,
wider die Zigeuner,
Jauner, und anderes
siederliches Gesind,
den verlangten End-
zweck, noch nicht ge-
habt: wollen Fürsten
und Stände über die-
ses vernuert und ge-
schickte Patene, ohne
Eriphaltung der
Kofien, mit Nach-
druck halten lassen.

Nachdem Fürsten, und Stände des Lößlichen Frän-
ckischen Creyses, mißfälligt wahrnehmen müssen,
welcher gestalten die, in denen vorherigen Jahren,
wider das Land-verderbliche Diebs-Kauberisch-
Zigeuner, Jaunerisch, und Herrenlofsich auch an-
deres Bettel-Gesind, emanirt und publicirte Pen-
nal-Mandata, und insonderheit auch das Penal-
Patene, vom 28. Junii 1720. wider vermuthen, biß anhero nicht nur
von einer geringen Würckung gewesen, sondern ohnerachtet dersel-
ben, von ersagtem Gesinde, in denen Fränckischen Creys-Landen,
sich noch immer, hinn- und wieder-viele antreffen und spühren las-
sen, welches dem armen Land-Mann so Tags als Nachts, mit
mancherley Trangalen, Exactionen, und imposten, höchst be-
schwerlich fället, und aussere Ruhe und Sicherheit, in Leib und Le-
bens-Gefahr, und da benebst in stetige Sorge seine wenige Haab-
seligkeit zu verlehren, setzt, wie dann in verschiedenen Orten, be-
vorab in denen geringhaltigen Dörffern, und abgesondert. liegen-
den Mühlen, allerhand Gewaltthätigkeiten, Raub- und Plünde-
rung, ja gar mit Kartt-Bind. und Brennung der Inwohner, und
deren Hausgenossen, höchst-sträflicher Weis, und dergestalten
angeübet worden, daß es, ohne die größte Erstaunung, und tra-
gendes Christliches Mitleiden, gegen seinem Neben-Menschen, nicht
einmahl angehöret und vernommen werden können, mithin die höch-
ste Nothdurfft erfordern wollen, ferner auf Mittel und Wege zu ge-
dencken, wie diesem, dem Publico äußersten schädlichem Ubel, zu durch-
gängiger Herstellung allgemeiner Sicherheit und Ruhe, mit Nach-
druck zu steuern, und die große Unordnung und Beschwehde, so
durch die häufig eingeschlichene fremde, und herumstreumende ein-
heimische Bettler verursacht wird, aus dem Grund zu heben seyn
möchte; Solchemnach haben Höchst-Hoch- und Wohlbesagte, Für-
sten und Stände des Lößl. Fränckischen Creyses durch dero bey all-
hiefiger allgemeinen Creys-Verammlung anwesende Rätthe, Be-
vollmächtigte, und Befandte, den einmütigen Schluß gefasset, daß
über nachfolgende Puncta striete & indispensabiler durchgehends, mit
höchst nöthiger Gleichheit ohne connivenz, und ohne menagierung
der Unkosten, in denen Fränckischen Landen ernstlich gehalten, die
Beamte, Schultheissen, Meyere und übrige Befehlshabere, mit
Nachdruck, und bey Verlust ihrer Dienste, auch anderer schwebren
Bestraffung, außdenwidrigen Ubertrettungs-Fall, darzu angewie-
sen seyn, die Betretere aber von solchen obbenelbtem bösen Ge-
sind, mit denen darinnen angelegten Leib- und Lebens-Straffen andern

Werden zu dem
Ende, alle Beamte
bey Verlust ihrer
Dienste etc. ernstlich
dazu ermahnet, und
angewiesen.

bern ihres gleichens zum Exempel und Abscheu angesehen werden sollen: Und zwar

I.

Hat es bey dem sein Bewenden, was wegen der denen Mörder und Straffen-Raubern, oder blossen Rauber, und Dieben angelegten Rad-Schwerdt- und Galgen-Straffen, in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Käyser Karls des Fünfften, und denen gemeinen Rechten verordnet, auch sonst der Observanz gemäß ist, welche ersagte Rad-Schwerdt- und Galgen-Straffen aber nach Beschaffenheit der Schwere von dem delicto, oder dessen aggravirten Umständen und reiteration, und sonderlich bey denen Raubern und Dieben, wann die beraubte und bestohlene Leuthegerathelt, gebunden, oder wohl gar ganz unmenschlicher Weise durch brennende auf sie gedorrte materien, oder angezündete Facteln, zur Anzeig und Entdeckung ihrer Haabseligkeit gezwungen worden zc. mit glühenden Zangen zuwicken und andern, befundenen Dingen nach, gar wohl exacerbirt werden können. Wie aber

Wird es, wegen Verhaftung, der Mörder, Mörder und Diebe, bey dem, was in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung beschriben enthalten, und die Observanz mit sich bringet, gelassen:

Jedoch kan die Straff nach Beschaffenheit der Umständen, exacerbirt werden.

II.

Unter solchen das verrückte Ziegeuner- und Zauners-Volk gemeinlich verdeckter zu stecken pfleget, so ohne diß mit Plündern, Rauben, Diebstählen und andern Spitz-Buben-Streichen sich fortbringet, und den Landmann ein unerträgliches Last über den Hals mithin nothwendig ist, auf dessen völlige Ausrottung bedacht zu seyn; Als solle der Ziegeuner, welcher nicht seines Wohlverhaltens wegen und weil er im Crayß gebohren im Schutze stehet nach Verlauff zweyer Monaten vom ersten künfftigen Monats Junii angeordnet, welcher endlicher und fataler peremptorischer Termin demselben zur gänztlichen Raumung der Fränkischen Crayß Landen hienit einmal vor alle angelegt wird, bey Verrettung das erstemal, wann sie gleich nur einzeln, oder z. bisz, ohne Gewehr besammet gehen; er seye auf einer Mißthat ergriffen worden oder nicht, mit dem resolvirten Brandmahl F. C. auf den Rücken gezeichnet, und darauf so gleich aus den gesamten Fränkischen Crayß Landen unter der nachdrucksamsten Einbindung, daß, in wieder Verrettungs-Fall, der Strich ihme ohnschlar zu theil werden müßte, verwiesen da hingegen der Zauner das erstemal statt des Brandmahls auf erste Jahr an einen Ort zum Westungs-Bau, oder andere operas publicas gesandt, das zweytemal aber gebrandmercket werden: unter den Nahmen der Zauner aber alle diejenige, mit begriffen seynd, so nirgends ein gewisses domicilium, oder sedem fixam, auch keine glaubwürdige, neue Häuser und ordentliche Nahrung und Gewer haben, noch suchen, und womit sie sich ehlich ernähren, nicht darthun können, sondern sich nur zu Ziegeunern, oder andern ihres gleichen Zaunern, bey Gelegenheit auf denen Feuer-Plätzen, und sonst halten

Ziegeuner sollen sich nach zwey Monat, vom 1. Junii angeordnet, in Fränkischen Crayß nicht mehr antreffen lassen, sonsten auf den ersten blossen Verrettungs-Fall, gebrandmercket werden, vide postea Art. III.

Ingleichen hat sich auch der Zauner, in solcher Zeit, fort zu machen, wo nicht, ist er das erstemal, ad op. pub. das 2temal aber, zum Brandmahls, anzuordnen, zu condemniren. cons. Art. III. §.

Wer unter den Nahmen Zauner begriffen? und daß man, nach denen angeführten Umständen gültiglich wider dieselben inquiriren soll.

und mit ihnen herumziehen und dieses sich in der mit ihnen vorzunehmenden ernstlichen- und ohne managierung der Ankosten, so lange noch indicia vorhanden zu continuirenden inquisition auflufft: ob sie schon zum Schein vor kurze Waaren. Händler, olitäten, Krämer, Käffel und Pfannen, Zücker und Spielleute, als Cimbal-Schläger, Geiger und Beyrer, item, Nieder-Sänger 2c. sich ausgeben, und dahero diejenige fremde Händler und Krämer, welche eines unadels-haftigen Wandels beflissen, auch von gutem Ruff und Keymuth seyn mögen, sich vor allem mit guten Obrigkeitlichen Pässen und authentischen Urkunden zu versehen haben, ausser deme dieselbe nicht zu gedulden, sondern so gleich fort und aus den Land geschaffet werden sollen. Damit aber diese Erfordernug auch an denen entlegenen Orten, als in der Schweiz, Tyrol, Böhem und Sachsen, genugsam könne kund- und so fort von der Orten Obrigkeiten dergleichen ausgehende Leute mit beglaubten attestaten versehen werden, will man obengesetzten zwey Monatlichen termin auch allhier extendiret und präzigiret haben: Dörffte es nun

Ehrlich kurze Waaren Händler und Krämer haben sich mit Pässen 2c. zu versehen, wo sie nach denen obbestimmten 2. Monathen nicht wollen fortschafft werden. Vide leg. Art. XXIII.

III.

Ein im Fräncischen Crayß gebandmarckter Jauner oder Ziegeuner, der sich 14. Tage bis 3. Wochen hernach, noch, oder wieder darinn betretten oder wieder austriffen läßt, ist mit dem Strang zu bestraffen, auch solche Straffe, wo noch andere Verbrechen, zu schulden kommen, zu schärfen.

Sich fügen, daß ein solcher Gebrandmarckter, mithin des Strangs halben wohl und nachdrucksamst erinneter Jauner oder Ziegeuner, nach Verfließung 14. Tagen, oder längstens 3. Wochen à dato der Brandmahlung angerechnet, als welche ihm zur Raummung der Fräncischen Landen gestattet werden, entweder unter desjenigen Stands Jurisdiction, worinn er gebrandmarckter, oder in anderer Ständen Gebieth respective das zweyte und drittemal zu Verhaftt gezogen, und eingebracht werden solte, gegen den, als einen Verächter und Ubertreter dieser heilsamen Confection, und daß er sich gegen Verboit, und Bedrohung, auch abgeschwohener, und ihm schriftlich mit-gegebener Urphed den Crayß respective das zweyte und drittemal zu betretten unterfangen, solle alsdann mit der angeoroheten Strangs, Execution, sine strepitu Judicii und nur auf ein vorhergehendes examen, ohnnachlässig verfahren- wider diejenige aber, so dabey noch eines besondern delicti oder Ubelthat überführet, oder wohl gar sich darauf betreten lassen, die Straffe des Todes noch weiter exasperiret werden, welche erstere Brandmarckung, und nachgehends erfolgende Strang-Verordnung sich

IV.

Wider die Weiber, und Kinder der Ziegeuner und Jauner, so der Bande anhangen 2c. und sich vom Ehestande, oder Auszundtschiffen nähern, ist gleichfalls, auf vorbemerkter Art, mit der Straffe des Brandmarckts oder Strangs

Auch auf der Ziegeuner, und Jauner Weiber und Kinder, so die letztere das 18. Jahr anderster erreichet, und diese Kindere solcher leichtfertigen Bande angehängt, und nachgefolget, auch sich mit vom Raub und Diebstahl, ausspähen oder Kundschafften ernähret haben, extendiren, und diese gleich jenen, ohne Unterschied des Sexus, darmit angesehen werden sollen, für diejenige Kinder aber die noch minder-jährig, oder ersagtes 18. Jahr noch nicht erreichet, und welche

ke keine delicta, tweswegen die Rechte auch die Minorennen mit der Todes-Straffe belegen, begangen haben, ratione anderer Verbrechen aber entweder noch nicht sträfflich, oder doch spes emendationis vorhanden ist, wird, und solle die Landes-Herrschafft sorgen, und selbst ihre Eltern und Befreunden zc. auf beständig wegnehmen, und also nicht wieder mit ihnen fort- und wegschaffen, anderen aber zuschieben lassen, gleichwie zur größten Verhinderung des bey allen vorigen Penal-Verordnungen vorgeschabten heylsamen Entwurfs, und zu des Publici größten Nachtheil hinn und wieder nicht geschehen zu seyn, sich geäußeret hat, auch dieselbe dergestalten nach Beschaffenheit in dem ihrigen zu ertheilen und unterzubringen, bedacht seyn, daß sie andorberst in dem Christenthum unterrichtet- und zu seiner Zeit zu einer solchen profession, worinnen sie ihr Brod auf eine zulässige Weiß als deren Eltern, gewinnen können, appliciret werden mögten; Sitemahlen durchgehends dafür gehalten worden, daß es nicht verantwortlich, noch jemahlen das Land- verderbliche Geschind, und Ubel aus dem Grund auszurotten seyn werde, so lange man dieselben Jannern und Ziegeunern ihre Kinder, und also immer einen Saamen übrig bleiben, und gleichsam bis solcher zum brandtmarcken, und hängen qualifiziret, nebst und unter der gottlosen Rorte, beyrauben und sterben aufwachsen lasse: Der grössen- und mehr als die Erziehung importirenden Kosten, so auf das stete Streiffen, Einfangen, inquiriren und bestraffen sonst mit nicht genugsamen successe gehen, und welche, wann die Wurzel immer bleibet, viel vermehret werden nicht einmahl zu gedencken, wobey auch dieses noch zu consideriren; daß, weilien die Erfahrung gelehret, daß besagtes Geschind ihre Kinder sich mit den größten Widerwillen und lamentiren nehmen läßt, dasselbe auch daher desto ebender die Orte, wo solches geschicht, quieren dürffte. Woferne es sich aber

zu verfahren, wann solche Kinder das 18. Jahr erreicht.

Die Kinder hingegen, so noch minderjährig, oder nicht 18. Jahr alt, und bey denen noch Befreierung zu hoffen, soll man ihnen Eltern wünschmen, und heerefforsen, und also nicht fortzuschaffen, noch ein Stand dem andern zuschieben lassen.

Ansehen, worinn diese höchst nöthig, und daß solches das hauptsächlichste Mittel, die Ziegeuner und Janner auszurotten, das Gegenheil aber unverantwortlich seye

V.

zuträge, der Ziegeuner und obbestriebenen Janner, eine Parthey von 4, 5. und mehr beyammen angetrossen würden, die entweder schon lange mit einander zu gehen, gewohnt, oder doch eine Zeit von 4. Wochen, beyammen in einer Bande gewesen wären, und gefährlich Geschöß, oder Bewehr bey sich führen oder nur 2. bis 3. auch nur geringe Diebstähle vorhin begangen, oder erstwehlich mit Mord, Feuer und Brand gedrohet, oder sich dem Streiff-Commando gewalthätig widersetzet, oder zugleich in einem andern löblichen Erayß schon ein Brandmahl bekommen hätten: So sollen dieselbe beschaffenen Umständen nach, propter Coadunationem nocendi propositum & intentionem & vitam vagabundam & otiosam, mit dem Strang hingerichtet, und darunter auch diejenige, welche noch nicht 18. Jahr erreicht, bey denen aber die Wosheit das Allererschüßet, in gleichen die Weiber, die der Bande lange angehangen, und sich bey denen Kerlen aufgehalten, solche zum Rauben, und Stehlen zusammen gehohlet, und entweder selbstien mit geraubet, und

Wann derer Ziegeuner und Janner 4. 5. und mehr, mit Gewehr versehen, vier Wochen lang in einer Bande beyammen gehen, und nur 2. oder 3. kleine Diebstähle, wehln begangen, oder mit Mord und Brand gedrohet, oder schon in einem andern Erayß erbrand worden; sollen dieselbe wie auch ihre Weiber und 18jährige Kinder, nach Verschöpf seheit der Umstände schon das erste mahl resp. gehangen und gestöpft werden.



und gestohlen, oder doch davon participiret, und vermögende Leute ausgefundschaftet haben, mit begriffen, und durch das Schwerd vom Leben zum Tod gebracht werden. Solten aber

VI.

Nach nicht gebrandmarckte Ziegeuner und Jauner, so sich in künfftigen Monaten Julio und Augusto angeben, Huldigung leisten, unddey Verlauff des Lebens, versprechen ihre vorige Lebens Art nicht wieder zu ergrieffen, können parodmittet, und zur Freiheit angewiesen werden.

Vor Verlauff des angefetzten zwey monatlichen Termins, von I. Junii an gerechnet, einige derer noch nicht gebrandmarckten Ziegeuner und Jauner in sich gehen, und ihre gottlose Lebens Art erkennen und bereuen, mithin bey denenjenigen Crayß-Landes Herrschafften, wo sie ihren Aufenthalt gehabt, oder andere um Gnade bitten, und sich Huldigungs-Pflichten weniger nicht, als auch ins besondere dazu anheischig, und verbindlich machen, daß sie bey wider ergeiffenden vorigen bösen Wandel, und da keine würdliche Besserung erfolgte der verordneten Lebens-Straffe unterwürffig seyn wolten; So könnte ihnen der gesuchte Pardon ertheilt und sie zu ernstiger Arbeit, wobey sie ihres Lebens Unterhalt gegen eine geringe dazu nöthige Belohnung finden mögen angewiesen werden; welches aber von denenjenigen, so erweilliche Mordthaten, Brand-Stiftungen, oder dergleichen begangen, nicht verstanden seyn sollte: Und gleichwie

VII.

Ziegeuner und Jauner, die in einem andern Crayß gebrandmarcktet, und durch diesen weiter gehen müssen, sollen sich ohne Wortweisen, nicht länger als 3. Wochen darinnen aufhalten; sonst das erste mahl gebrandmarcktet, das zweyte mahl aber mit dem Strang bestrafft, oder sonst aus dem Land gebracht werden.

In dem vorhergehenden Art. allbereit geordnet zu finden, wie es mit einem Ziegeuner und Jauner, der in diesen löblichen Crayß schon gebrandmarcktet worden, falls er sich daniach wieder darinnen betreten läßt, ferner zu halten sey; also seynd hergegen diejenige, so anderwärts ein Brandmahl bekommen, und durch hiesige Crayß-Lande ihren Weg zu einem andern Ort notwendig weiter nehmen müssen, sich aber länger als drey Wochen, ohne sich nebst der Ursach seines längeren Verweils angegeben, und die schriftliche Urpheb oder Urkund bey der Obrigkeit vorgezeiget zu haben, darinnen aufhalten, auf Wotretten, das erste mahl, wann sie gleich sonst nichts verbrochen; mit vorbemeldten Ligmate zu zeichnen, und aus dem ganzen Crayß zu verweisen, und zu dem Ende, um solchen zu raumen, ihnen 8. bis 14. Tag zu verstaten, dieses auch in dem Urtheil und abgeschwornen Urpheb, die ihnen und allen, die nicht capitaliter gestrafft werden, ins künfftige zur Nachricht schriftlich mit zu geben, zu exprimiren, das andermahl aber mit dem Strang zu bestraffen, wo sie nicht auf die Galeren oder in die Bergwerke nach Hungarn, oder sonst anderswohin können geschickt, und solcher Gestalt aus dem Land gebracht werden. Und weilten

VIII.

Die leidige Erfahrung bisanhero gezeiget, daß mancher Raub und Diebstahl unterblieben wäre, wann die Häbler nicht vorhanden,

den, und darzu keinen geringen Vorschub gegeben hätten; Also sol-
 len, um dieses ärgerliche Ubel künfftighin aus dem Weg zu räumen,
 alle dienenge, welche diesen Rauber, Zauner- und Ziegeunerischen
 Gesind freywillig und ungedrungen den Unterschleiff gestatten, o-
 der ihnen die, wider sie vorhabende Streiffe und anderwärts Anstalt-
 en verrathen, oder auch die unentbehrlichen Victualien, Getränd-
 und andere Nothwendigkeiten in die Wälder und andere zu ihren
 Aufenthalt ausgehene Löcher und Speluncen bringen, deren ge-
 raubte Sachen wissenlich verkauffen, erhandeln, oder wann die-
 selbe zur Verhaftt und Inquisition gezogen, und dieses gnug wissend
 und kund worden, solche Sachen denen angehörigen dieses Gesindes
 entweder auslieffern, oder inzwischen verbergen, oder wohl gar vor-
 sich behalten, dadurch aber die Inquisition hindern, und verursa-
 chen, daß man kein corpus delicti in puncto furti vel rapinae habe-
 oder auch den Raub verkundschafften, darzu Anschläge geben, und
 sonst in andere Wege behülfflich seynd, falls nur ein und anderer
 gefährlicher Umstand mit untergelassen, und rechtlicher Ordnung
 nach, auf sie gebracht werden kan, gleicher Gestaltten einer schwe-
 ren Leibes- oder der Galgen-Strafft unterworfen seyn: Und werden
 occasions dessen, alle Beamte und Bediente, zumahl Schultheis-
 sen, Mayere, und alle übrige Befehlshabere erinnert, ihr Amt
 in zeitlicher Auffsuchung solcherley bösen Herren lösen Gesindes, so
 dann der Hebler und Stehler, sowohl in Häusern, Mühlen, Schä-
 fer-Hütten und Mayer-Höfen, als Feld- und Wäldern, mit meh-
 rerer Eyfer und Fleiß vorzutreiben, oder aber gewärtig zu seyn,
 daß die Nachlässige mit ansehnlichen Geld-Straffen belegt: diejeni-
 ge aber, so auch per indirectum damit unter der Decken liegen, und
 selbige von dem etwa ausschickenden commando einige Nachricht
 geben, oder sonst auch nur connivendo durchhelfen, ja wohl gar
 kleine Verehrungen von ihnen annehmen, oder sie sonst zu ihren
 Diensten auf was Art es auch wäre, gebrauchen, oder ihrer Lan-
 des-Herrschaft den, in denen ihnen anvertrauten Aemtern, Stä-
 den, Flecken oder Dörffern, von solchen Ziegeuner- und andern
 Raub-Gesind genommenen Aufenthalt nicht ohnverzüglich anzei-
 gen solten, ihrer Aemter und Diensten sogleich mit infami entsetzt,
 oder auch befindenden Dingen nach, am Leib gestrafft werden solten.
 Ingleichen und

Die Schler und alle
 diejenige, so denen
 Zaunern und Ziege-
 unern Unterschleiff ge-
 ben, ihnen mit Noth
 und That an die Hand
 gehen, die Streiffe
 erdrücken, die gestoh-
 nen Sachen verber-
 gen oder verkauffen,
 sollen mit Leibs- und
 Lebens- Straffe an-
 gesehen werden.

Alle Beamte ha-
 ben fleißig auf das bö-
 se Gesind zu vigiliren
 an verdächtigt Orten
 öfftere obnervum-
 there Visitationes
 vorzunehmen, zu we-
 der omittendo, noch
 committendo etwas
 zu Schulden kommen
 zu lassen, bey schuld-
 ter Straff.

IX.

Haben sich die Vaganten und Gart-Brüder, welche sich nur
 auf das Herumstreunen und den Müßiggang und Bettel legen,
 unter welcher Anzahl auch die fremde Spiel Leute und Beutel-Ju-
 den, ja alle auf denen Jahr-Märkten und Kirchweihen mit Trch-
 Tischen und Stech-Riemen, auch unerlaubten kleinen Privat-
 Glückss-Häfen oder Lotterien, herumgehende Pursesche und Wei-
 ber, die nicht im Fränckischen Crayß als eheliche Leute angeessen,
 und

Vaganten, und
 Gart-Brüder. Ja
 alle fremde Bettler,
 sollen a Iano Junii, in
 jnep Monathen, den
 Crayß gänglich reu-
 men.

Sonsten die starcke und gesunde das erste mahl gepredigt, und 24. Tag lang zu schwerer Arbeit angehalten, das zweyte mahl mit Ruten ausgehandelt, und gebrandmachtet, oder lieber etliche Jahr ad oper. publ. condemniret, das dritte mahl aber mit der Todes-Straf belegt oder auf die Gallen gefand werden sollen.

und in Schutz; auch mit glaubwürdiger Erlaubniß versehen begriffen seynd, dann alle und jede ausländische Bettler innerhalb zwey Monathen à publicatione gegenwärtiger ernstlicher Crayß-Berordnung, die den ersten nächst kommenden Monats Junii bey denen sämmtlichen Hoch- und Wohl-Edlichen Herren Crayß-Ständen uno actu & tractu vor sich gehen zu lassen, beschloffen worden, aus denen Crayß-Landen ohnfehlbar fort zu machen, oder gewärtig zu seyn, daß sie, wann es zumahlen starcke. und gesunde Leute seynd, das erste mahl nebst wohl abgemessener Abbrügling 14. Tag lang zu schwerer Arbeit, in Zucht und Werckhäusern angehalten, und hernach durch den Stadt- oder Land-Rrecht gegen Abschöhrung einer Urphey, aus dem Crayß verwiesen: Das zweyte mahl da sie sich widerum beretten lassen als muthwillige Frevelere, und Meinändige, wohl empfindlich mit Ruten ausgestrichen, und auf dem Ruten gebrandmachtet, oder, wo nur immer darzu Gelegenheit vorhanden, (worauf jede Herrschafft mit allen Ernst von selbst, und um so mehr bedacht seyn wird, als dergleiche fahrigere und gebrandmachtetes Gesind, hernach meistens nur formale Räuber, und Diebe abgiebet, lieber auf etliche Jahr zur harten Arbeit, in Zucht und Werck-Häusern bey Wasser und Brod, oder zum schangen mit dem Wessungs-Bau condemniret. das drittemahl aber, es seyen gleich Manns- oder Weibs-Personen, wann sie auch keine weitere Uebelthat begangen, ex capite incorrigibilitatis, als offenbahre Verächtere dieser heylsamen Penal-Berordnung (im Fall die Maunsbilder nicht etwan irgendwo süglich, und ohne sonderer Kosten auf denen Gallen unterzubringen wären) gar mit der Todes-Straf angesehen werden sollen. Dahingegen

X.

Einheimische Bettler aber sollen sich bey Straff, innerhalb 4. Wochen, in ihre Heymath begeben;

Dienige Bettler, welche ihre Heymath im Crayß haben, in eben solcher Zeit von 4. Wochen, nach erfolgter Publication dieser, sich dahin ohnfehlbar, wo sie sich nicht straffällig machen wollen, zu begeben haben, worauf sie dann in jeden Ort betanntlich mit Vor- und Zunahmen und Bemerkung der etwann erlernt oder getriebenen gehabt Profession zu specificiren, und zu beschreiben seynd; Und da

XI.

und von ihren Herrschaffen versorget werden.

Widrigen Falls ist bey fernern heranzugreifen empfindlich geschicket, und zu schwerer Arbeit bey Wasser und Brod condemniret werden.

Einem jeden Hoch- und Wohl-Edl. Stand in particulari überlassen worden ist, wie Er, seiner einheimischen Bettler halben, die Sach am anständigsten möge reguliren lassen, indene eine jede Herrschafft für die ihrige Sorg zu tragen, die Starck und Gesunde zur Hand-Arbeit, die Gebrechliche, Schwach- und Krancke aber, an Ort und Ende, wo sie ihre unentbehrliche Verpflegung, der Nothdurfft nach, haben können, unterzubringen wissen wird; Also werden die von einem zum andern Ort, oder gar von einer zur andern Herrschafft Einschleichende, auf den Vtrettungs-Fall, mit Schlägen empfindlich zu züchtigen, und solche nach Befindung der Sachen etliche

essliche Tag nacheinander zu vermehren: wo sie sich aber dadurch noch nicht bessern wolten, in ein Zucht-Haus zu thun, oder, da sich die Gelegenheit dazu noch nicht fügte, zum Schellenwerk oder Schanzen, auch andern gemeinen Arbeiten mit Reichung Wasser und Brod zu verurtheilen seyn. Wie dann auch

XII.

Solcher einheimischen Bettler Kinder wo sie Alters und Gesundheit haben ihr Brod zu verdienen geschickt sind, von jedes Orts Obrigkeit zu Diensten, Bauren- oder anderer Arbeit oder Handwerk zu lernen anzuhaltten, damit sie nicht in das liederliche Leben gerathen, und andern beschwerlich seyn mögen, da dann legstem Falls, wann sie nehmlich zu Handwerckern aufzubringen, die Sache also einzurichten daß sie an statt und wegen Mangel des Aufding- und Lehr-Geldes, sich auf eine langere Zeit verdingen oder versprechen, die Obrigkeit aber oder Gemeinde, wo es nöthig, zu Anschaffung der Kleider denenselben die Hülfss-Hand biete. Und da es auch

Der selben Kinder aber seynd von der Obrigkeit zur Arbeit, und Erlernung christlicher Handwercker, anzuhaltten, und wegen Mangel des Lehrgeldes mehrere Jüngers-Jahre zu ersehen, Schulzig, andey mit etwas Kleidung zu versehen.

XIII.

Wiele Haus-arme Leute giebet, welche ihren Kindern, den nöthigten Unterhalt nicht verschaffen können; So wäre denenselben gleichfalls, in so lange biß die Kinder zur Arbeit fähig, nach Anordnung der Obrigkeit nothdürfftig zu statten zu kommen. Dagegen

Haus-Armen mehr zu Erziehung ihrer Kinder ein Beitrag zu thun.

XIV.

Solchen Eltern ernstlich, und unter gewisser Straffe aufzulegen, ihre Kinder zu Haus zu behalten, und sie zur Arbeit, als spinnen, stricken, oder wozu sie sonst tüchtig, nach und nach anzugehnen. So sollen auch

jedoch ihnen anders aufzulegen, die sie bey der Arbeit anzuführen.

XV.

Die invalide Soldaten, von jedem Stand, deme sie gedienet, verpfleget- und dagegen zu Wachen und andern Verrichtungen, zu denen sie annoch tüchtig angehaltten, mithin denenselben keineswegs verstatet werden, daß sie hier und da herum vagiren mögen; Und damit auch alle Gelegenheit zum Bettel um so mehrers abgeschnitten werde, sollen

Der invalide Soldat aber von dem Stand, welchen Er gedienet, zu verpfleget,

XVI.

Die Unterthanen sonderlich alle Bürger, und Einwohner der schlossener Städte und Dörter, alle Bettler ohne Unterschied, von ihren Häusern abweisen, weil ohne zwey der vorgesezte Zwec-

und solchenthalten jeder Bettler vor diesen Thüren ab- und weg zu weisen.

nimmermehr zu erreichen, sonst aber ein jeder seine Barmherzigkeit gegen die Arme genugsam verspüren lassen kan, wann er sich gegen die Almosen Cassa, desto freygebiger bezeigt. Bey denemigen

XVII.

Die durch Brand oder sonst, das Ihrige verlohren, deren Attestata seynd genau zu examiniren und von denen nachgesetzten Regierungen oder Cangelceyen umsonst anzufertigen, mit Benennung des zum colligiren nach proportion des erlittenen Verlusts, nöthigen und möglichstu restringirenden Termins, und nachdem derselbe verlossen, die Attestata wegzunehmen und vor erloschen zu halten.

aber, die etwann das Ihrige durch Brand, oder andere zugestoffene Unglücks-Fälle verlohren, und daher zu etwelcher Wiedererholung eine Beysteuer zu suchen und zu sammeln benöthiget seynd, ist anvor dersit die sorgsame Absicht zu tragen ob solche Brand und Unglücks-Fälle, sich an solchen Orten und Enden zugetragen, wo man reciproc in dergleichen Fällen einer Beysteuer sich versichern könnte, und dann zusehen ob auch derley Attestaten authentisch seyen, oder nicht? Um nun darinnen desto sicherer zu gehen, und alle in derley Fällen verschiedentlich vorgekommene Unterschieff aus den Weg raumen zu können, wären die, sohanen bedürffens halben, notwendige Attestata nicht, wie bishero oberviret worden, von denen Beamten, oder Geistlichen, oder municipal Städtlein, noch weniger von denen Vorstehern der Flecken oder Dorffschafften, sondern von des betragenden und nothleidenden Hoher Herrschafft selbstn, oder Dero nachgesetzten Regierung, ingleichen denen Reichs-Städten, unter deren Regierungs- oder Reichs-Städtischen Signeten authenticirter anzufertigen und auf denen Cangelceyen gratis zu ertheilen; darinnen aber notanter mit einfließen zu lassen, wie lang selbige, nach proportion des erlittenen Schadens gütlig seyn sollen, welcher terminus möglichst zu restringiren, und längstens über ein halbes Jahr nicht zu extendiren, auch nach Verfließung des, in denen attestatis bemerkten termin dieselbe aller Orten im Crayß soipis für allschon erloschen zu erkennen, und denen Collectanten wegzunehmen wären; damit denen mit selbigen versehenen aller unzulässiger Herumschweiff, dessen sich mancher geflüstlichen lang hinaus zu bedienen suchet, hierdurch benommen werde: Wie dann ingleichen

XVIII.

Die Attestata oder Collecta, Patenta von Ort zu Ort zu unterschreiben;

Der Collectant aber solle die nächste Route oder Straße nehmen, wo nicht die Abtugung gegen ihn vorgesehet, und derselbe, durch eine von einer Herrschafft zu der andern, ohne mitzuegehende Person bis zu seiner Heimath,

Zur Bewürkung dieses Absehens, auch für unumgänglich angesehen worden, daß von Orten zu Orten, welche die mit denen attestatis versehene, ihrer erlaubten collection halben, passiren würden, solche schriftliche Urkunden von denen Beamten, oder des Fleckens und der Dorffschafften Vorstehern, mit Benahmung des Tags, Monats und Jahrs zu dem Ende unterzeichnet werden sollen, damit bey der ersten Erblickung so gleich unter die Augen falle, was für eine Straß dann und wann genommen, und nicht andere Neben-Weg gesucht, auch etwan auf andere unzulässige Dinge, durch Bedienung derselben sich geleyet haben mögten; Als auf welchen Fall gegen solche Leute die Schärffe ebenmäßig vorzuthehen, und dieselbe von Ort zu Ort den nächsten Weg durch eine ihnen mitzuegebene

de

de Person nach ihrer Heymath zuruck zu verweisen. Damit aber nicht etwann durch hin- und wieder-schieben derer Bettel-Leuten ins-gesamt einige Unordnungen entstehen, und denen Herrschaffen unno-thige Beschweruissen zugezogen werden mögen; So solle für dem Bettler so gleich eine schriftliche Urkunde gefertigt, und mit solcher, wann er einheimisch, und im Crayß gehörig ist, von einem Ort, Herr-schafft und Stand bis zum andern gegen dessen Heymath, so weit es erforderlich, überbracht im Gegentheile aber, und wann sich ein fremder und ausländischer Bettler einfinden sollte, solcher auf vor-sichende Weiß bis an des Crayßes äußerste, und dem Land, wo die Person hingehörig, gelegene Gränzen durch einen ihm von Ort zu Ort mitzugebenden Boten geliefert werden. Zu dessen Behuff, und damit man sich der gewissen Hinkunft des Bettlers an dem bestimm-ten Versorgungs-Ort desto mehreres versehen möge, ist der Paß oder die mit ausgegebene Urkund von jeden Richter, Beamten oder Orts Obrigkeit zu unterschreiben, und der Ubergab halben mit An-merkung des Tages und Stunde, ein gewöhnliches receptille auszu-stellen, und solchergestalten der Schud bestens zu besördern. Solle te sich aber fügen, daß einiger Betrug mit unterlauffen, und etwann von dem Bettler End und Ort, wo er hingehörig, verschwiegen und fälschlich angegeben werde; So wird auf solchen Fall derselbe ex-emplarisch und wohl empfindlich zu bestraffen und zu züchtigen seyn. Wie nun

wann er solche im Crayß hat, geführt, wo er aber ein frem-der Collectant und Bettler, auf eben sol-che Art bis auf die Gränge gebracht, und aller Hinzugang schaff gestrafft wer-den.

XIX.

In vorerwöhten Collectations-Werck nicht ungemeyn der bis-hero an Tag gelegten Erfahriß nach, das crimen fällt mit unter-zulauffen beginnet, und mancher ledertlicher und verruchter Pürsch unter einen fremden Deckmantel, zu seiner Seel schwehrer Verant-wortung bey dem gerechten Richterstuhl des Allmächtigen das un-verdiente Allmosen von guten Christlichen Herzen zu sammeln, und zu empfangen pfelet; Also sollen alle solche falsche Brieff-Träger, fälschlich sich vor Adels Personen, oder abgedanckte Officiers, oder deren Weiber, oder Conventiten, oder Leute, die der schwehren Krankheit, oder einen andern Schaden und Gebrechen behafft sich ausgebende, wann sie dessen überwiesen, mit einer Leibs-Straff als nach vorheriger Pranger stellung mit dem Brandmark belegt, und aus denen Crayß, Landen verwiesen, in Wiederberrettungs-Fall aber gegen sie, nach an Handgebung des svi IX. verfahren werden. Welcher Straff auch die verstellte Geistliche, und Ordens-Leute unterwürffig zu machen, die Verdächtige aber von ihnen, da bevorab deren ohne sufficiente Pasporten angetroffen werden sollten, bey denen geistlichen Fürsten, an Dero geistliche Richter, oder Vicariaten, zu weiterer examination, zu verwelßen seyn werden, jedoch wird man

Falsarios soll man am Pranger stellen, und das erste mal Brandmarken, auf den Wiederberret-tungs-Fall hingegen nach den Art. IX. wider sie verfahren las-sen.

XX.

Jedoch ist bey dierichtung solcher Straffen darauf zu sehen: ob der falsche Brief-Träger eine ordentliche Profession darvon mache, oder ein anders Handwerk gelernt, und noch erst fürzlich getrieben, und also nicht vorhin ein solches crimen begangen habe? auch ob noch spes emendationis und eine rechte Reue vorhanden sey? auch in solchen Fällen derselbe nicht gleich mit einer insondem Straffe zu belegen.

Bey Dictionung der in vorstehenden Art. auf die Fallarios gesetzten Straff darauf mit zu reflectiren haben, ob einer einen würclichen Hochstapler, der selbst den falschen Brief und Siegel verfertige, oder doch lange damit herum gehe und darauf collectire, abgibt, und fast keine andere Profession treibe, oder ob der falsche Brief-Träger und Collectant, ein Handwercks- oder solcher Pursesch, der sich furg vorhero noch ehrlich, und also sonst niemahls, auf solche Weise ernehret, den falschen Brieff oder Sammel-Patent auch nicht selbst gemacht, sondern nur von andern sich darzu erst bereiden oder solchen geben lassen, und noch nicht viel darauf colligret habe, bey demselben auch noch spes emendationis, und wahrhafte Reue vorhanden sey? und in diesen letztern Fall, denselben das erstemahl nur etliche Tagen nach einander privatim empfindlich können züchtigen, und im Zucht-Haus oder auf dem Vestungs-Bau etliche Monat zur scharffen Arbeit anhalten, auf wiederbetreten aber erst nach vorhergehenden Articulo mit ihme verfahren lassen. Und weisen hiernächst

XXI.

Wäreherum vagierenden Leuten, nicht so leicht mit der fuchenden copulation und Ertheilung des Schutzes zu willfahren.

Die äusserste beschwerliche Betteley, und alledaraus entstehende Laster, dadurch viel vermehret werden, daß nicht nur denen nitigens amäßigen Fremden und gar keine ordentliche Profession und Gewerb habenden Leuten, die sich auf dem Bettel gleichsam nur zusammen verheyrathen, so leicht mit der Prieserlichen Copulation willfahret wird: sondern daß man auch hernach dergleichen mit nichts als dem Bettel sich nähendes fremdes Gesind, zur Last anderer, hin und wieder in diesen löblichen Crantz den Schuz angedyhen läßt; als werden uns fünffrige die Copulationes solchen Leuten nicht leicht zu verstaten, vielmehr dieselbe, wann sie nicht glaubwürdig anzugehen vermögen, womit sie sich ordentlich und andern ohne Beschwörung, ehrlich fortbringen wollen und können, unter Vorstellung, wie sie von ihrer Herrschafft nicht geduldet, sondern fortgeschafft würden, davon abzurathen, allensfalls mit der fuchenden Copulation an das Ort ihrer Geburth, oder wo sie sich sonst am meisten aufgehalten, zu verweisen seyn: Dabenebst aber wird man mit Ertheilung des Schutzes an solche Leute, an sich zu halten, auch in denen Märkten und Flecken, wie sich ein jeder nähre, und ob er sich auch würclich mit der angegebenen Profession oder Nahrung ehrlich fortbringe, und nicht mit bösen diebischen Leuten verkehre und Gesellschaft pflege, und mehr ausgabe oder aufgeben lasse, als er ehrlicher Weiß verdiene? zuweisen sich unter der Hand zu erkundigen haben. Da hiernächst, und

XXII.

Handwercks-Pursesche sollen die Kunde

Bey denen reissenden Handwercks-Purseschen, die öftters dem

Recht

Fechten, wie sie es nennen, lieber nachgehen als sich auf ihrer Hand-
 zierung forbringen, zu beobachten, daß dieselbe nemlich nicht zu
 passiren wo sie nicht ein Attestatum, wo sie hinn wollen, oder Kund-
 schafft von dem Handwerck, worunter sie gehören, und welchem
 Meister oder an welchem Ort sie zuletzt gearbeitet, bey sich haben, wel-
 ches Attestatum dann auch nicht weiter gültig zu erkennen, es wäre
 dann, daß von dem Handwerck letztern Orts, dahin sie gewollt, wie-
 derum, (welches umsonst geschehen solle) attestirter würde, daß keine
 Arbeit daselbst zu haben gewesen, und sie also weiter an einen an-
 dern ebenmäßsig zu benennenden Ort sich zu begeben genöthiger sey-
 en, als auf welchen Fall dergleichen Leuten wohl etwas aus der
 Allmosen-Cassa, der Nothdurfft und Distanz der Orten nach, ange-
 deyhnen könnte, ausser deme aber, und da sie nur den Faulsenen nach-
 gehen, ist ihnen im mindesten nichts, weder aus dem Allmosen
 noch vor denen Thüren zu reichen, sondern dieselbe unter die Miliz
 zu nehmen, oder sonst gleich denen Vaganten aus dem Crantz fort-
 zuschaffen: ja wann sie auf denen Herbergen, als feyrende Hand-
 wercks, Putsche dennoch brav zechen und viel Geld aufgeben lassen
 solten, deshalben wider sie zu inquiriren ic. Hingegen und

Schafft bey sich haben,
 das Fegten lassen,
 und wann an einem
 Ort keine Arbeit vor-
 handen, und solches
 erweislich, mit einem
 Viatico, am weiter zu
 gehen, verfahren, wi-
 drien falls unter die
 Miliz gefecket, oder
 sonst als Vaganten
 tractirt werden.

XXIII.

Werden die mit geringen Dingen, und nur zumretzlichen
 Schein auf dem Land öftters herumschweifende Krämer und Hau-
 streer-ingleichen auch die Pfannen-Glicker sich nach authentischen At-
 testatis von der Herrschafft, unter welcher sie angelesen seynd, um-
 zustum wissen, woferne sie sich mit diesen ihren Gewerck und Pro-
 fession ehrlich zu nähren gedencen, damit in Ermangelung deren
 nicht nothwendig, selbige Handwerck zu machen, sie unter die Vagan-
 ten zu rechnen, und mit ihnen auf solche Art zu verfahren, und das-
 jenige in das Werk zu richten, was der Vaganten halber in gegen-
 wärtigen Patent verordnet worden ist; Allermassen auch die Leute
 unter dem Praetext ihrer Handthierung sich nur Tags in die Häuser
 einzuschleichen, darinnen ein- und anderer Gelegenheit auszufun-
 dschaffen, und hernach manchmahl die Hände zum Raub und Plün-
 derung entweder selbst mit anzulegen, oder doch andern die An-
 schläge hierzu zu suppeditiren zur Absicht haben, Und indeme

Krämer und Hau-
 streer mit lutzgen
 Baaren ic. haben sich
 mit Pfannen und que-
 rgegeniß zu verfüh-
 ren, wie sie nicht vor schä-
 dliche Vaganten, ic.
 wohl angesehen wer-
 den. conf. Art. 11.

Da zumahl viele
 sich unter solchem
 Vorwand auf das
 Ertrichen oder Raub-
 den legen ic.

XXIV.

Sich zum öfttern ereignet, daß bey denen gemachten stillen
 Veranstellungen, zur Habhaftwerdung dergleichen Gesinds, sol-
 che Personnen mit begehfangen werden, welche sich zur Todes-
 Straff nicht so gleich qualificiren, seynd selbige befundenen Dingen
 und denen gemeinen Rechten nach, nachdrücksamst abzustraffen. So
 sie aber aus andern Crantz begangener Verbrechen halber allschon
 weggejaget worden, wären so wohl Manns, als Weibsbilder auf
 das erstere Betretten, wann sie als nichts-würdiges herum-
 wandendes Gesind angetroffen würden, mit scharffer Ruthen Züchtigung
 und

Mit denen Perso-
 nen die zur Todes-
 Straff nicht qualifi-
 ciret, ist nach denen
 gemeinen Rechten zu
 verfahren.

Als andern Crantz
 Verbrechen halber
 relegirte abet,
 wann sie nur herum-
 vagiren, seynd mit
 dem Strabbeisen, so
 der wohl gar mit dem
 Braumark zu betri-
 gen.

Auf ferner Detretten capitaliter zu straffen, oder auf die Galeren zu verurtheilen.

und wohl gar noch dazu mit einem Brandmarck nach Beschaffenheit der Umstände, nach abgeschwornen Urtheil, aus dem Crayß zu verweisen, und nach weiterer Aufbringung ihnen die Todes-Straff anzudictiren und diese exequiren zu lassen, oder aber die Wannsbilder auf die Galeren fortzuschicken. Zu welchem Ende

XXV.

Wann ein Stand Galeren mächtig Dehiquenten hat, oder solches dem Hochfürstl. Er. A. A. zu notificiren, und so bald 8. oder 10. vorhanden, der Transport zu veranstalten.

man verabredet und geschlossen, jährlich in Früh-Jahr und Herbst, oder so bald eine Anzahl von 8. oder 10. Galeoren besammeln, solche insgesamt von Nürnberg aus, nach Roveredo oder Venedig führen zu lassen. Damit aber ein jeder der Hoch- und Wohl-Eöbl. Herren Stände, den Tag, wann er seine dazu qualifizierte Subjecta nach Nürnberg zu liefern habe, und wann eine zulängliche, die Transport-Kosten importirende Anzahl besammeln sey, wissen möge; ist man schlüssig worden, so bald sich dergleichen Dursch in Verhaft befinden, es an das Hochfürstl. Crayß Ausschreib-Ampt zu berichten, als welches hernach, wann der zulängliche numerus vorhanden, solches und zugleich die Zeit des Transports bekant machen wird. Damit nun

XXVI.

Alle Sträß, Beamte und Pöliner sollen fleißig acht haben, daß nichts verdächtiges passiret werde; die Wirthe das bey ihnen ins Quartier kommende lieberliche Gesinde anzeigen. Vide Art. VIII.

Und die Crayß-Miliz zur Habhaftwerdung dergleichen Leute Assistenz leisten und fleißig patrouilliren.

die Fränckische Crayß-Lande desto eherer von erwehnten dem Publico höchst schädlichen Gesind gereinigt, und dieses, ohne weitern Umgang, zur gebührenden und gegenwärtiger Universal-Verordnung unthätener Straff gezogen werden möge; sollen alle und jede Sträß, Beamte, Pöliner und Thor-Schreiber, damit niemand verdächtiges passiret werde, gute und genaue Obacht tragen, auch denen Beamten, Schultheissen und Dorffs-Meistern, die Wirth und Unterthanen jedes Orts, unter zu gewarten habender scharff und ernstlicher Bestrafung, von Tag zu Tag anzuzeigen schuldig seyn, was für Leute bey ihnen einkehren und über Nacht verbleiben; damit man erheischender Nothdurfft nach, ohne etwelche Verwilligung nach solchen lieberlichen Gesind greiffen, oder, so es allschon entwischet, denselbigen nachsehen, und es zur Verhaft ziehen könne; welschen falls auch die hin- und wieder auf dem Land liegende Crayß-Miliz zu Pferd und Fuß, so dieses dem in Ort befindlichen commandirenden Officier von dem Beamten angezeigt worden, die hülfliche Hände, mit der Einhol- und Arrestirung zu leisten, angewiesen seyn, auch sonst fleißig patrouilliren, und zum öfftern, bald zu dieser bald zu jener Zeit ex improviso gestreift werden solle; Und dagegeniglich

XXVII.

Dieses leichtfertige Gesind mehrentheils in denen Schäfern-Hirten- und Abdeckern Hütten und Häusern, wie ingleichen auf denen abgelegenen Mühlen und Koblenbrenners-Hütten, Flachsbrech- und Dörr-Häusern, um etwas verborgen seyn zu können, sich

sich aufzuhalten gewohnt ist; Also bringen der Beamten Pflichten ohnehin mit sich, nicht nur hier auf ein wachsameres Auge zu tragen, sondern auch dann und wann unermütheter der Inhabern, mit Umstellung der Häuser eine Visitation vorzunehmen - und besonders die in selbigen anzutreffen sehende Keller und sonstigen verdeckte Löcher wohl und genau zu durchsuchen, auch sich auf gute Rundschaften zu legen und dergestalt mit denen benachbarten zu communiciren, und bedürffenden Falls sich mit der hinc indé zum streiffen beorderte Mannschafft zusammen zu ziehen, damit, wo dergleichen Jauner und Diebs. Volk anzutreffen, dieses alsobalden in Verhaft gebracht, und der Obrigkeit, welcher an dem Ergreifung. Ort die Centh zukommt, zu ferneren Inquisition und Bestrafung ausgeliefert, oder da sich selbiges mit Gewalt (worinnen jedoch die möglichste Praecautio zur Salvation der Seele zu gebrauchen und wo immer möglich das todschieffen zu verhindern ist) widersetzen und Feuer geben solte, oder auf beschenes Anschreyen keinen Stand halten wolte, so gleich auf der That und Platz erschossen oder sonst getödtet werde. Zu welchem Ende, und

insglichen liegt denen Beamten u. ob. obenermählet die verächtliche Häuser, Höfen, Mühlen und Keller, u. zu untersuchen und zu visitiren.

Deshalben mit denen Bedenkbaren zu communiciren, die Mannschafft, fall bedürffens, zusammen zu ziehen.

Dem foro deprehensiois aber, die Inquisition und Bestrafung zu überlassen.

XXVIII.

Diesemige, so ersagter Rundschaft, etwas Zuverlässiges beytragen, dergleichen verruchtes und gottvergeffenes Volk offenbaren und angeben, von der Herrschafft in der Stille ergiebig mit Geld belohnet, auch darbey sie und ihre Denunciacion verschwiegen gehalten, auch, so derjenige von der Bande selbst mit gewesen oder noch seyn solte, der sothane Entdeckung freywillig thun und himtlängliche indicia an Handen geben würde, er für sich nicht nur Pardon, sondern nebst diesem auch eine zulängliche Vergeltung in ebenmäßiger Verschwiegenheit überkommen, worunter jedoch diejenigen, welche entweder Mord und Brand, oder andere dergleichen schwere Missethaten angeübet und begangen, und deren überwiesen werden können, nicht mit gemeint und begriffen seyn sollen. Zur etwelcher Anmiring aber

Diesemige, so ihre Complices, und zugleich gemessame indicia wider dieselbe angeigt, sollen pardonirt und belohnet werden, wann sie keinen Mord begangen, oder Brand und dergleichen Ubel gestift haben.

XXIX.

Der Unterthanen und Soldaten, welche in dergleichen Vorfallenheiten gebraucht werden, ihnen all dasjenige, was bey denen Jaunern und Ziegnern, oder auf denen Fener Plätzen, oder sonst von ihnen gefunden wird, wann anderster solches vorhero der Obrigkeit eingeliefert und eine ordentliche Specification darüber verfertigt worden, weil man dessen in ordine ad constituendum corpus delicti, dann und wann unumgänglich bedarff und um deswillen auch, wann der Inquisit anderwärts in Verhaft und Inquisition gekommen, dergleichen Herrschafft, unter welche solche geführet wird, auf vorgän-

gige und denen Streiffen seyn die, bey denen Jaunern und Ziegnern u. gefundene Sachen zu lassen, wann sich kein Casus schmer dazu anläßt und solches die Obrigkeit, wo der Delinquent in Verhaft genommen und bey welcher die Inquisition geführet wird, vorhero gehabt und gesehen hat.



gige requisition zuzusenden, ist am Ende beschaffenen Umständen nach, und wann kein Eigenthums-Herr darzu sich angeben mögte und könnte, bis anf 20. fl. werth überlassen werden sollte. Anlangend herentgegen

XXX.

Die Bestrafung der Wildpret-Schützen wird jeder Herrschafft überlassen.

Den Punctum Penalitatis gegen die Wildpret-Schützen wird dieser der rigorosen disposition jeder Herrschafft lediglich anheimgelassen. Und

XXXI.

Wenn was gefohlen wird, haben es die Beschädigten gleich anzuzeigen, und ihren Verfall eydlich zu erhärten.

Weiters mit angefüget, daß, nachdeme bekannter massen, öfters bey denen Jahr- und andern Märkten, welche zur Ausübung der im Griff habender Beutel-Sanctoren und des falschen Spielens das Zauners-Besind gar fleißig besuchet, die mehrste Diebstahle, die nicht so gleich angezeigt werden, vorzugeben pflegen, mithin, wann nach der Hand derley Leute in Verhaft gebracht werden, und diesem oder jenem Diebstahl, auf diesen oder jenen Jahr-Markt begangen zu haben zwar bekennen, aus Abgang aber des hierdurch beleidigten Theils-oder dessen Ausfag, die entwendete Summ oder der Werth darfür, nicht an Tag gebracht, kan einsolich der Inquisitions-Process dadurch gehemmet und endlichen gar sistiret werden muß; Also ist für höchstnothwendig angesehen worden, daß jede Obrigkeit, diejenige, denen auf dem erschollenen Ruff nach, solcher gestalten auf denen Jahr-Märkten etwas entwendet worden, vor sich zu bescheiden, ausführlich zu vernehmen, das Quantum des Diebstahls eydlich erhärten und ad Protocolum bringen zu lassen, die Anstalt zu verfügen hätte, damit hierüber ein gerichtliches Attestatum, bey erbeischenden Nothfall, ausgestellt, und dessen in ordine ad formandum Processum Inquisitorium denen Rechten nach, sich bedienet werden könne; Gleichwie bey allen deme schließlichen und

XXXII.

Gegentwärtige mit Einwilligung der sämlichen Hoch- und Wohl-Obbl. Herren Crayß-Ständen verfaßte Pœnal-Verordnung, nichts anders als die Aufrecht-Erhaltung und Sicherheit des Burgers- und Land-Manns, dann die völlige Ausrottung des dem Publico höchstschädlichen Zauner-Ziegeuner- und andern Herrn-losen Gesinds pro objecto hat, und sich leichtlichen ereignen könnte, daß bey Einfang und Verfolgung dieses, eines andern Crayß-Mitstands, Centenal Jurisdiction indeme die Zeit zur Requisitions-Ausfertigung, so anderster das tempo nicht verabräumet werden sollte, viel zu kurz und pretios fallen würde, mit bereyter- und bewaffneter Mannschafft

betretz

betroffen werden müste; Also werden die ehemals in dergleichen Fällen
 allgemeinen Craysses wegen allschon wohl abgefaste Schlüsse,
 daß dadurch niemand an seinen wohlhergebrachten Juribus, prae-rogativen
 und Gerechtigkeiten in geringsten präjudiciret seyn, und dergleichen
 Actus nimmermehr weder in- noch ausser Gericht allegiret werden solle,
 hierdurch feyerlichst wiederholet, sondern gegen emanirenden
 Absehens in alle Wege, die sämtliche, bevorab aber in Confinitibus
 zusammen stossende Herrn Crayss- Stände auf Verlangen, ohnverweilt die
 bey Handen habende Troupen verabsolgen zu lassen, auch Insisten allen
 immer erforderlichen Vorschub zu thun hätten. Damit nun mit der
 Unwissenheit des Inhaltes in gegenwärtigen Poenal- Patent sich
 niemand zu entschuldigen vermöge, wird selbiges an Eingang
 berührten terminis in denen gesammten Crayss- Länden, und
 jeden selbigen incorporirten Pfarr- Spielen drey Wochen
 nacheinander öffentlich bekant gemacht, und abgeklündiget,
 darauf bey allen Dorffs- Gemeinden Viertel- Jahr- weis abgelenet,
 und gehöriger Orten, an die Thoren und Rath- auch Wirths-
 Häusern, wie nicht weniger bey denen Ueberfahrten, und andern
 Passagen zum öfftern affigiret werden. Signacum Nürnberg, den
 15. May 1732.

Die sämtliche sonderlich die angränzende Status wollen zur Beförderung dieses gemeinnützlichen Wercks, auf Verlangen mit ihren Troupen einander assistiren und allen Vorschub leisten. Confes Art. XXVI.
 Dieses Patent aber soll Imo Junii allenthalten abgelenet, die Ableitung quarantainer wiederhölet, und d dinstlicher Orten öffentlich affigiret werden.

Der Fürsten und Stände des Lößlichen Fräncischen Craysses
 bey gegenwärtig, allgemeiner Versammlung anwesende Rätche,
 Botshaffter und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Sind Wir dann sothane heilsame Verordnung nicht nur in
 Unseren Fräncischen, sondern auch, der nahen connexion halber,
 und damit dieses Gefindel nicht Hauffenweis hereingetrieben
 werde, in Unseren übrigen Länden zum offnen Druck und
 publication zu bringen gnädigst vor gut gefunden haben:
 Als befehlen Wir hiermit ernstlich, daß Unsere Amts-
 Haupt- und Amt- Leute, Ritterschafft und Stadt- Rätche
 dieses zum Druck gebrachte manifest so fort publiciren;
 an denen gewöhnlichen Orten anschlagen lassen, und unter die
 Handvercks- Zünfte, Wirths, und wo es sonst nöthig, distribu-
 bu.

bairn, von Amts wegen aber strenglich darüber halten, nichts darwider verhängen, die darwider einschleichende Mängel und Gebrechen in Zeiten abstellen- und alle Mühe und Sorgfältigkeit vorkehren sollen, damit Unsere wohlmeinende intention erreicht- das Land von diesem losen Gefindel nach Möglichkeit gereiniget- und der bisherigen Beschwerden abgeholfen werden möge. Urfundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und demselben Unser Fürstl. Insegel wissenschaftlich beydrucken lassen. So gegeben in Unserer Fürstl. Residenz Hildburghausen, den 19. Junii 1732.

Ernst Friedrich, K. z. S.



(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97

22

Verneuert- und geschärfftes
**POENAL-
PATENT,**

wider

Das Diebs- Rauberisch- Ziegeuner- Saunerisch-
Herren-loses und anderes

Bettel- Gesind.

ANNO 1732.

